

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 402. Sitzung am 19. September 2017**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2018

- 1. Streichung der Gebührenordnungsposition 32530 in Abschnitt 32.3.5 EBM**
- 2. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918 in den Abschnitt 32.3.15.1 EBM**

32915 Nachweis von Antikörpern gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Lymphozytotoxizitäts-Test (LCT), ggf. einschließlich Vorbehandlung mit Dithiothreitol (DTT),
je HLA-Klasse 29,50 €

Die Gebührenordnungsposition 32915 ist im Behandlungsfall höchstens zweimal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 32915 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32939 berechnungsfähig.

32916 Nachweis von Antikörpern gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Festphasenmethoden,
je HLA-Klasse und je Immunglobulinklasse 47,30 €

Die Gebührenordnungsposition 32916 ist im Behandlungsfall höchstens viermal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 32916 ist bei vorbekanntem Antikörpernachweis für die entsprechende HLA- und

*Immunglobulinklasse nicht
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 32916 ist
im Behandlungsfall nicht neben der
Gebührenordnungsposition 32940
berechnungsfähig.*

- 32917 Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-
Klasse I oder II Antigene unter Anwendung
spezifisch charakterisierter HLA-
Antigenpanel auf unterscheidbaren
Festphasen und Berechnung des virtuellen
Panelreaktivitätswertes,
je HLA-Klasse 79,00 €

*Die Gebührenordnungsposition 32917 ist
nur bei bekannter Reaktivität gegen HLA-
Klasse I oder II Antigene
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 32917 ist
im Behandlungsfall nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 32918,
32941 und 32942 berechnungsfähig.*

- 32918 Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-
Klasse I oder II Antigene mittels Single-
Antigen-Festphasentest,
je HLA-Klasse 150,00 €

*Die Gebührenordnungsposition 32918 ist
im Behandlungsfall nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 32917,
32941 und 32942 berechnungsfähig.*

3. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32939 bis 32943 sowie 32948 bis 32949 in den Abschnitt 32.3.15.2 EBM

- 32939 Nachweis von Antikörpern gegen HLA-
Klasse I oder II Antigene mittels
Lymphozytotoxizitäts-Test (LCT), ggf.
einschließlich Vorbehandlung mit
Dithiothreitol (DTT),
je HLA-Klasse 29,50 €

*Die Gebührenordnungsposition 32939 ist
im Behandlungsfall höchstens zweimal
berechnungsfähig.*

- Die Gebührenordnungsposition 32939 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32915 berechnungsfähig.*
- 32940 Nachweis von Antikörpern gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Festphasenmethoden,
je HLA-Klasse und je Immunglobulinklasse 47,30 €
- Die Gebührenordnungsposition 32940 ist im Behandlungsfall höchstens viermal berechnungsfähig.*
- Die Gebührenordnungsposition 32940 ist bei vorbekanntem Antikörpernachweis für die entsprechende HLA- und Immunglobulinklasse nicht berechnungsfähig.*
- Die Gebührenordnungsposition 32940 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32916 berechnungsfähig.*
- 32941 Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-Klasse I oder II Antigene unter Anwendung spezifisch charakterisierter HLA-Antigenpanel auf unterscheidbaren Festphasen,
je HLA-Klasse 79,00 €
- Die Gebührenordnungsposition 32941 ist nur bei bekannter Reaktivität gegen HLA-Klasse I oder II Antigene berechnungsfähig.*
- Die Gebührenordnungsposition 32941 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32917, 32918 und 32942 berechnungsfähig.*
- 32942 Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Single-Antigen-Festphasentest,
je HLA-Klasse 150,00 €
- Die Gebührenordnungsposition 32942 ist im Behandlungsfall nicht neben den*

	<i>Gebührenordnungspositionen 32917, 32918 und 32941 berechnungsfähig.</i>	
32943	<p>Zuschlag für die Spezifizierung der Antikörper gegen HLA-Klasse I oder II Antigene mittels Komplement-abhängigem und/oder IgG-Subklassen-spezifischem Single-Antigen-Festphasentest zu den Gebührenordnungspositionen 32917 32918, 32941 oder 32942,</p> <p>je HLA-Klasse</p> <p><i>Die Gebührenordnungsposition 32943 ist nur bei bekannter Reaktivität gemäß den Gebührenordnungspositionen 32917, 32918, 32941 oder 32942 berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebührenordnungsposition 32943 ist nur im Zusammenhang mit einer Organ-, Gewebe- oder hämatopoetischen Stammzelltransplantation berechnungsfähig.</i></p>	150,00 €
32948	Nachweis von Allo-Antikörpern gegen Antigene des HPA-Systems	28,70 €
32949	<p>Spezifizierung von HPA-Antikörpern gegen Thrombozyten mittels Glykoprotein-spezifischer Festphasenmethoden,</p> <p>je Glykoproteinkomplex</p> <p><i>Der Höchstwert für die Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 32949 beträgt 114,80 Euro im Behandlungsfall.</i></p> <p><i>Die Gebührenordnungsposition 32949 ist nur bei bekannter Reaktivität gemäß der Gebührenordnungsposition 32948 berechnungsfähig.</i></p>	28,70 €

4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

Protokollnotiz:

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 32915 bis 32918, 32939 bis 32943 und 32948 bis 32949 erfolgen im Formblatt 3 in Kontenart 400 auf Ebene 6.